

Erneute Bekanntmachung

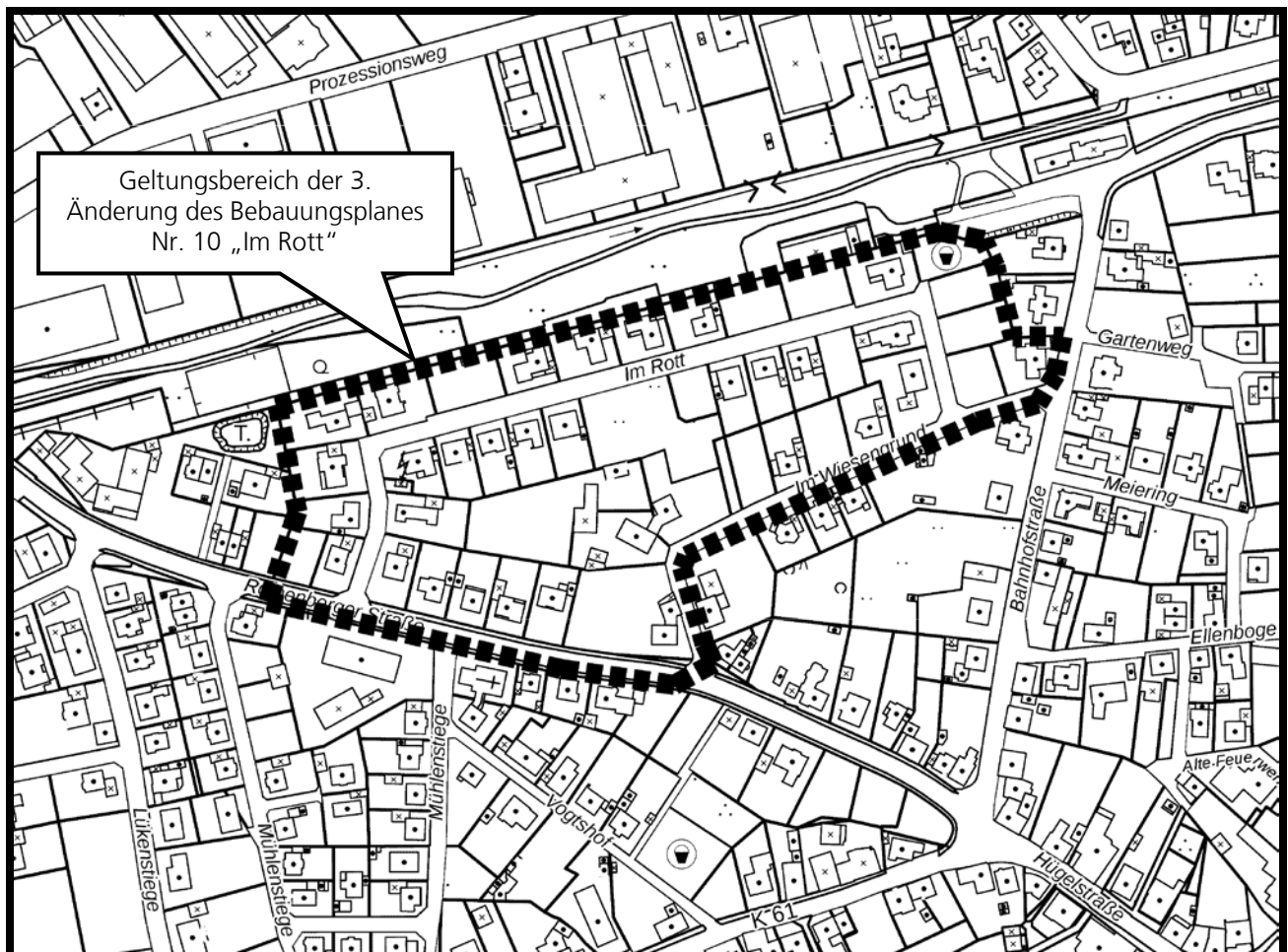
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Rott“ gemäß § 13a BauGB

- Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Rott“ zu ändern und den von ihm gebilligten Planentwurf nebst Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle, städtebauliche Bebauung unter Berücksichtigung des Charakters der vorhandenen Gebäudestruktur erreicht werden.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich beidseits der Straße „Im Rott“ nordöstlich der „Rothenberger Straße“ und ist in der nachfolgend abgedruckten Skizze umrandet dargestellt.



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Rott“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09. Juli 2014 ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung wird in der Zeit

vom 29. Juli bis 02. September (einschl.)

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Zimmer 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben der Offenlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Wettringen kann der Entwurf des Bebauungsplans auch im Internet unter <http://www.wettringen.de/> -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann den ausgelegten Bebauungsplan nebst Begründung einsehen und Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (markus.rehers@wettringen.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Wettringen, 19. Juli 2019

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds